

VERKAUFSPROSPEKT

LBBW Bond Select

(Fonds commun de placement gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)

(mit Allgemeinem Verwaltungs- und Sonderreglement)

Die Zeichnung und Rückgabe von Anteilen an in diesem Verkaufsprospekt behandelten Investmentfonds erfolgt auf Basis des Verkaufsprospektes, der wesentlichen Anlegerinformationen und des Allgemeinen Verwaltungsreglements in Verbindung mit dem Sonderreglement in der jeweils geltenden Fassung. Das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt. Das Verkaufsprospekt bildet mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglements und dem Sonderreglements eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Dieser Verkaufsprospekt, ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes. Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt an.

Dieses Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
- Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg, 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Die LRI Invest S.A. und die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte die LRI Invest S.A. bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile

zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Anleger auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Verwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail verwendet werden: info@lri-invest.lu. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Die in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung des Anlegers.

Stand: 5. November 2016

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds **LBBW Bond Select** (der „Fonds“), vormals bis zum 31. März 2009 LRI Invest Bond Select € genannt, ist ein nach luxemburgischem Recht in der Form eines "fonds commun de placement" errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz vom 20. Dezember 2002") aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der EG-Ratsrichtlinie 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985 in ihrer abgeänderten Fassung. Mit Wirkung zum 1. Juli 2011 unterliegt der Fonds von Rechts wegen Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils Gültigen Fassung (das "Gesetz vom 17. Dezember 2010") und erfüllt entsprechend die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 13. Juli 2009. Mit Wirkung zum 1. Juni 2016 unterliegt der Fonds darüber hinaus den Regelungen der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **LRI Invest S.A.** ("Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg. Die LRI Invest S.A. wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations bzw. Recueil Electronique des Sociétés et Associations ("Mémorial" bzw. „RESA“) vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im Mémorial veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dort erhältlich sein. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im Mémorial veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der LRI Invest S.A. erfolgte mit Wirkung zum 26. November 2013. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 26. November 2013 wurde am 23. Dezember 2013 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und am 31. Dezember 2013 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 28.101 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 1. Juni 2016 auf Euro 12.500.000,-.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht (sinngemäß) in der Auflegung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung und (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie in weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Tätigkeiten. Hierzu zählen neben den

administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung von OGA's/OGAW's sowie der Vertrieb von OGA's/OGAW's.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“), den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben und Verlautbarungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) jeweils in deren aktuell geltenden Fassungen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen Ihrer Verwaltungsbefugnis zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für ihre übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist sie zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit ihren vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt die Verwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter geben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Informationen im Anlegerinteresse:

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anteilinhaber. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Beschwerdepolitik eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy) sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und-praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an.

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zur keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter <http://www.lri-invest.lu/Vergütungspolitik.pdf> abrufbar. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken. Die Verwaltungsgesellschaft agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein aktives Interessenkonfliktmanagement steuert Maßnahmen zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten.

Die Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorschriften, die die Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung von Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf die Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anleger vermieden werden kann. Bei Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft und den verbundenen Personen besteht darin, Handlungen und Geschäfte zu identifizieren, steuern und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Interessenkonflikt zwischen den einzelnen den Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und des Fonds oder Anlegern oder zwischen einem und einem weiteren Teil der Anleger des Fonds darstellen könnten.

Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft streben danach, sämtliche Konflikte nach den anspruchsvollsten Grundsätzen der Integrität und Fairness zu behandeln. Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, die einen für den Fonds oder seine Anleger potenziell nachteiligen Konflikt beinhalten, mit angemessener Unabhängigkeit behandelt werden, und dass Konflikte fair gelöst werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren, um den Informationsaustausch zwischen Einheiten der verbundenen Person zu verhindern oder zu kontrollieren
- Verfahren, um sicherzustellen, dass alle mit Vermögenswerten des Fonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich im Interesse des Fonds und seinen Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass jegliche Anlagentätigkeit im Namen des Fonds im Interesse des Fonds und seinen Anleger erfolgt,
- Verfahren zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber verhindert werden.

Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.lri-invest.lu), per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner unter Management und Verwaltung in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und die Geltendmachung von Aktionärs- und Gläubigerrechten informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben diesem Fonds **LBBW Bond Select** noch weitere nachfolgenden Fonds in der Form von „fonds commun de placement“ (FCP) oder „société d'investissement à capital variable“ (SICAV)), welche nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurden:

FCP	SICAV
1A Global Value AKS Global B&B Fonds BV Global Balance Fonds Deutsche Aktien Total Return EquityFlex E&G Vermögenstrategie Favorit-Invest Finanzmatrix GodmodeTrader.de Strategie I Guliver Demografie Sicherheit Guliver Demografie Wachstum HWB Dachfonds HWB Global HWB Gold & Silber Plus HWB InvestWorld HWB Umbrella Fund K&C Aktienfonds KSK LB Exklusiv LBBW Alpha Dynamic LBBW Bond Select LBBW Equity Select LBBW Opti Return	Baumann and Partners - Premium Select E&G Fonds Fidecum SICAV Swiss Rock (Lux) Sicav Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav Vescore FONDS

LBBW Global Risk Parity Fund M & W Invest M & W Privat NW Global Strategy NORD/LB Lux Umbrella Fonds Nordlux Pro Fondsmanagement OptoFlex Private Banking World Invest SIP Swiss Strategie Vermögen-Global VV-Strategie W & W INTERNATIONAL FUNDS W&W Strategie Fonds	
--	--

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr.

Sie legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen fest, kann jedoch im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds einen Fondsmanager hinzuziehen, soweit dieser für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsichtsbehörde unterliegt.

4. Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg als Verwahrstelle des Fonds bestellt.

Die Verwahrstelle ist ein deutsches Kreditinstitut mit Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG). Sie wird von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit beaufsichtigt. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 20065. Die Verwahrstelle erbringt ihre Verwahrstellendienstleistungen in Luxemburg über ihre Niederlassung Luxemburg, die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg. Die Niederlassung unterliegt in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Liquidität, Markttransparenz, Verhinderung von Geldwäsche sowie die Anforderungen an eine Verwahrstelle für luxemburgische Fonds der Aufsicht durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Sie hat ihren Sitz in Luxemburg mit Geschäftsanschrift in 1C, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach und ist eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg unter der Nummer B 175937.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle vereinbarten Verwahrstellenvertrag, den im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Verwahrstellenfunktion anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des europäischen und luxemburgischen Rechts sowie dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglements und sonstigen der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft zur Kenntnis gebrachten schriftlichen Vereinbarungen, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds regeln, sofern sie für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Verwahrstelle nach dem Verwahrstellenvertrag relevant sind.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements mehrere Unterverwahrer mit Verwahraufgaben beauftragt. Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ersichtlichen Unterverwahrer erfolgen:

<http://www.lriinvest.lu/page/UUANlegerschutz>

Bei keinem der in der Liste aufgeführten Unterverwahrer handelt es sich um ein mit der Verwahrstelle konzernmäßig verbundenes Unternehmen.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern Informationen auf dem neusten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragender Verwahrungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und die Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Die Transaktionen innerhalb des Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilhaber.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich bei der Zeichnung der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, da sie hierzu gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verpflichtet ist.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements übernimmt.

Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

4. Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die **Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg**.

Die Funktion der Register- und Transferstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Register- und Transferstellenvertrag, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement (Artikel 3), dem Sonderreglement sowie diesem Verkaufsprospekt.

Die Funktion der Register- und Transferstelle betrifft im Wesentlichen die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters. Die Kosten werden dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen belastet.

Der Register- und Transferstellenvertrag sieht beidseitige dreimonatige sowie außerordentliche Kündigungsfristen vor.

5. Berechnung des Anteilwertes

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres, ("Bewertungstag") im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements, vorgenommen.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens (=Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,- Euro
Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	200.000
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	50,- Euro

Die Wertentwicklung wird nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin.

Im Einzelnen regelt Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Bewertung sowie Artikel 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung sowie Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements der Rücknahme von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Weitere Details sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement geregelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

6. Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen

Anteile des Fonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, Register- und Transferstelle sowie bei den in diesem Verkaufsprospekt, unter Management und Verwaltung, verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen zum Ausgabepreis erworben und zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden.

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt "Der Fonds **LBBW Bond Select** im Überblick" ergibt. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistung weitergegeben.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,00 Euro
Anzahl der am Bewertungstag sich im Umlauf befindlichen Anteile	<u>200.000</u>
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	50,00 Euro
Zuzüglich des max. Ausgabeaufschlages von 3%	
Ausgabepreis je Fondsanteil in Euro	51,50 Euro

Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Anteilzechner beim Erwerb von Anteilen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen. Die vermittelnden Stellen haben ihren Sitz in einem FATF Land und unterliegen einer Finanzaufsicht.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinsumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16:00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber des Fonds zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach deren Einschätzung Zeichnungsanträge oder Anteilausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des Fonds auswirken könnten.

Der Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,00 Euro
Anzahl der am Bewertungstag sich im Umlauf befindlichen Anteile	<u>200.000</u>
Rücknahmepreis	50,00 Euro

Gegebenenfalls abzüglich des Rücknahmeabschlag von 1% 49,50 Euro

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Rücknahmen von Anteilen, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ausgabe der Anteile erfolgen, zu Gunsten des Fonds eine Rücknahme Gebühr von 1% des zurück zu nehmenden Bruttobetrag zu belasten. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlages ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlages.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass die Rücknahme auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10 % des Nettofondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Weitere Details sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement geregelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

7. Ihre Ansprechpartner

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Sie börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragen.

Diesen Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen erhalten Sie kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen. Ferner sind die vorgenannten Dokumente auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.lri-invest.lu abrufbar. Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres) von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und werden täglich in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und/oder unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.lri-invest.lu veröffentlicht.

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden für das Großherzogtum Luxemburg im Internet auf der unter www.lri-invest.lu abrufbaren Internetseite der Verwaltungsgesellschaft, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und im Allgemeinen Verwaltungsreglement beschrieben.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können im Internet auf der unter www.lri-invest.lu abrufbaren Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

8. Ausschüttungspolitik

Für thesaurierende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des Fondsvermögens erwirtschaftet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch beschließen, die im Fonds erwirtschafteten Erträge gemäß Art. 12 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartals- oder Halbjahresende vorzunehmen.

Für ausschüttende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, die Erträge auszuschütten, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des Fondsvermögens erwirtschaftet werden. Solche Erträge bestehen grundsätzlich aus den ordentlichen Nettoerträgen sowie den realisierten Kursgewinnen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ebenfalls ausgeschüttet werden, sofern das Nettofondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1, Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.

Die Ertragsverwendung wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt.

9. Steuern

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern belastet. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "taxe d'abonnement" von derzeit jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Anteilen solcher anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, die bereits der taxe d'abonnement nach den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts unterworfen sind. Sofern einzelne Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt die entsprechende Anteilklasse einer „taxe d'abonnement“ von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettovermögen der entsprechenden Anteilklasse.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Durch die als wesentlicher Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* ("HIRE") durch die US-Regierung verabschiedeten FATCA-Bestimmungen wird ein neues Berichtsregime in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eingeführt, welches in Ausnahmefällen zum Einbehalt von Strafsteuern führen kann. Erfasst werden insbesondere Zinsen, Dividenden und Erlöse aus der Veräußerung von US-Vermögen, durch das US-Zins- und Dividendeneinkünfte generiert werden können (sogenannte "*Withholdable Payments*"). Nach den neuen Regelungen müssen die US-Steuerbehörden (IRS) grundsätzlich über die direkten oder indirekten Inhaber von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten, informiert werden, um mögliche Beteiligungen bestimmter US-Anleger zu identifizieren. Eine Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent muss einbehalten werden, wenn bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Anteilinhaber verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft sämtliche Informationen, Erklärungen und Formulare, die die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, in der angeforderten Form (auch in Form elektronisch ausgestellter Bescheinigungen) zum jeweiligen Zeitpunkt zu übermitteln, um die Verwaltungsgesellschaft dabei zu unterstützen, ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen zu können. Sollte die Verwaltungsgesellschaft aufgrund mangelnder FATCA-Konformität eines Anteilinhabers zur

Zahlung/zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anteilinhaber geltend zu machen.

Sofern ein Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft solche Informationen, Erklärungen oder Formulare nicht übermittelt, ist die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt befugt einzelne oder sämtliche der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Einbehalt von Steuern auf die an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträge, deren Einbehalt durch die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Anteilinhaber nach geltenden Vorschriften, Richtlinien oder Vereinbarungen erforderlich ist. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet und von dem Anteilinhaber an die zuständige Steuerbehörde gezahlt worden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, in Bezug auf Beträge, die gegenwärtig nicht an diesen Anteilinhaber ausgeschüttet werden, Steuern einzubehalten, ist der Anteilinhaber verpflichtet, an die Verwaltungsgesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den die Verwaltungsgesellschaft einzubehalten hat. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung auf die Zeichnungsverpflichtung des Anteilinhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Betrag auch bei späteren Ausschüttungen einbehalten. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend; sowie

- Einbehalt von externen Kosten, welche der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Berichts- und Quellensteuerabzugsregimes entstehen (etwa Steuerberaterkosten), von den an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträgen. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet worden. Soweit die an den Anteilinhaber zum jeweiligen Zeitpunkt auszuschüttenden Beträge nicht ausreichen, ist der Anteilinhaber verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung für Zwecke der Zeichnungsverpflichtung des Anteilinhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Können für mehrere Anteilinhaber anfallende externe Kosten dem jeweiligen Anteilinhaber nicht direkt zugeordnet werden, werden diese anteilig (*pro rata*) zu ihrem Anteil am Nettovermögen des Fonds aufgeteilt.

Auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft wird ein Anteilinhaber sämtliche Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden oder Bescheinigungen unterzeichnen, welche die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert oder die anderweitig erforderlich sind, um die oben bezeichneten Maßnahmen durchführen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Informationen über sämtliche Anteilinhaber gegenüber jeder Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstelle offen zu legen, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft geltendes Recht, Vorschriften und Vereinbarungen mit Verwaltungsbehörden erfüllt, und jeder Anteilinhaber verzichtet, soweit unbedingt zur Information an die Steuerbehörden oder Regierungsstellen für diese Zwecke erforderlich, auf sämtliche Rechte, die ihm aus geltenden Berufsgeheimnis- und Datenschutzbestimmungen sowie vergleichbaren Bestimmungen gegebenenfalls zustehen und eine solche Offenlegung verhindern würden.

Die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen zu FATCA ("IGA") abgeschlossen, welches mit dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht transformiert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das IGA, welches durch das vorgenannte Gesetz umgesetzt wurde, für den Fonds anwendbar ist, unterliegt der Fonds weder der Quellensteuer noch ist er zur Einbehaltung von Zahlungen nach FATCA verpflichtet. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung mit der IRS abschließt, stattdessen wäre die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Informationen bezüglich der Anteilinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden, welche diese wiederum an die Steuerbehörde der Vereinigten Staaten melden.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anteilhabern gezeichnet werden oder
- direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nicht als Nominee agiert), von Anteilhabern mit Ausnahme von:
 - I. Specified US-Persons wie in Artikel 1.1.(ff) des IGA Luxemburg – USA beschrieben.
 - II. Passive non-financial foreign entities (der passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden. Unter dieser Anteilhabergruppe werden generell solche NFFE-Verfahren, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.
 - III. Non-participating Financial Institutions: Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstitutes mit dem FATCA Regelwerk.

Die Anteilhaber sind verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung ihres FATCA-Status zu informieren und ggf. ihren gesamten Anteilbestand zu verkaufen bzw. an den Fonds zurückzugeben.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle einen Anteilhaber als US-Person identifizieren oder der Auffassung sein, dass sich der Anteilhaber nicht ausreichend identifiziert hat und gewisse Indizien aufweist, die dazu führen könnten, dass es sich um eine US-Person handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft – basierend auf den Luxemburger Gesetzen und Verwaltungsanweisungen - eine entsprechende Meldung an die zuständige Luxemburger Steuerbehörde erstatten, welche diese Informationen dann an die US-amerikanische Steuerverwaltung weiterleiten wird. Der betroffene Anteilhaber wird über die Notwendigkeit und Durchführung einer solchen Maßnahme von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, im Namen des Fonds Vereinbarungen mit zuständigen Steuerbehörden zu schließen (einschließlich Vereinbarungen auf der Grundlage des HIRE und entsprechender Nachfolgegesetze oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Bezug auf die FATCA-Regelungen), sofern sie der Auffassung ist, dass solche Vereinbarungen im besten Interesse des Fonds oder der Anteilhaber sind.

Den potentiellen Anteilhaber wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von FATCA und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

Common Reporting Standard (CRS)

Am 29. Oktober 2014 haben 51 Vertreter der „Early-Adopter“ (Erstanwender) Gruppe - zu der die meisten europäischen Länder und auch Luxemburg gehören - eine multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Ziel des OECD-Regelwerkes, dem sogenannten „Common Reporting Standard (\"CRS\")\", ist es, einheitliche Regeln

für den Austausch von Steuerinformationen zu entwickeln. Im Rahmen von CRS und der EU Richtlinie 2014/107/EU zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten werden danach erstmals im Jahr 2017 die Daten des Jahres 2016 zwischen den teilnehmenden Vertragsstaaten ausgetauscht. Innerhalb der EU ersetzt der CRS die EU-Zinsrichtlinie.

Um die meldepflichtigen Anteilinhaber zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet, besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten. Luxemburg hat sich verpflichtet, von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu der auch die Verwaltungsgesellschaft des Fonds gehört – Informationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilregisternummer,
- Wert der Anteile,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Sofern der Anteilinhaber ein Registerkonto in Luxemburg unterhält ist dieser verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen, und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Den potentiellen Anteilinhabern wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von CRS und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

10. Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds LBBW Bond Select

Das Anlageziel des Fonds **LBBW Bond Select** besteht in der Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite in Euro durch Rentenanlagen.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Fondsanteile an offenen Rentenfonds mit Anlageschwerpunkt Europa angelegt. Je nach Marktlage kann das Fondsvermögen vollständig oder zu einem geringeren Teil in solche Rentenfonds investiert werden. Daneben können Anteile an gemischten Fonds, Genussscheinfonds, Wandelanleihefonds, Geldmarktfonds und geldmarktnahen Fonds gehalten werden. Ein Bestand an Aktien in ausgewählten Zielfonds kann indirekt zu einem geringen Aktienrisiko führen. Insgesamt werden mindestens 51% des Fondsvermögens in Anteilen offener Investmentfonds (OGAW) angelegt werden.

Der Fonds darf bis zu 30% seines Vermögens in andere OGA als OGAW im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglements investieren.

Das Fondsvermögen kann je nach Marktlage in andere zulässige Vermögenswerte, im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglement, wie zum Beispiel Genuss- und Partizipationsscheine, Aktien, fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Optionsscheine, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Zertifikate, sonstige zulässige Zielfonds sowie in Geldmarktinstrumente investieren.

Je nach Marktlage und im Interesse der Anteilinhaber darf das Fondsvermögen auch in Ausnahmefällen auch bis zu 100% in flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen investiert werden.

Die Anlagen sollten grundsätzlich auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem EURO abgesichert werden. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Zielfonds enthalten sein.

Der Fonds wird nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen.

Der Fonds wird in Zielfonds anlegen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den USA, Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, dem Fürstentum Liechtenstein oder in Island aufgelegt wurden.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.

11. Risikohinweise betreffend den Fonds LBBW Bond Select

Der **LBBW Bond Select** investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weitgehend in Fondsanteile anderer offener Fonds (OGAW).

Anteile an Fonds sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. **Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei der Rückgabeseiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere

Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. **Zertifikate** gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikatemittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatspreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die

Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Sicherheitenstrategie

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft www.lri-invest.lu eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Sofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Interessen der Anteilinhaber beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Webseite, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw.

Jahresbericht offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und wird die Einhaltung dieser Anforderungen bei den Dritten überwachen.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link [Liste der Unterverwahrer](#) offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Währungsrisiko

Das Vermögen des Fonds ist in Euro denominated. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung denominated sind, bestehen Währungskurschancen und – risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Allgemeinen Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW (Fonds) investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den **LBBW Bond Select**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den **LBBW Bond Select** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

12. Profil des Anlegerkreises des Fonds LBBW Bond Select

Der Fonds **LBBW Bond Select** ist für Anleger konzipiert, die überwiegend an den Möglichkeiten der Rentenmärkte partizipieren wollen. Die Partizipation an langfristigen höheren Renditechancen bedingt die Akzeptanz höheren Kursschwankungen. Der Fonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

13. Risikomanagement betreffend den Fonds LBBW Bond Select

Für den Fonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Fonds absolut. Das absolute VaR-Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100 % angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR-Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

14. Der Fonds im Überblick

Fondsgründung	19. Januar 2007
Tag der Erstausgabe	2. April 2007
Fondswährung	Euro
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Euro 50,00
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten des Vertriebs) Anteilklasse T Anteilklasse I	bis zu 3,00% entfällt
Anteilklassen	Es werden die Anteilklasse T (für Retail Kunden) und Anteilklasse I (für institutionelle Kunden) ausgegeben. Die Anteilklassen T und I unterscheiden sich in der Gebührenstruktur.
Ertragsverwendung Anteilklasse T Anteilklasse I	Thesaurierend Thesaurierend
Ende des Geschäftsjahres - erstmals am - ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erscheint zum - ein erster geprüfter Jahresbericht erscheint zum	31. Dezember 31. Dezember 2007 30. Juni 2007 31. Dezember 2007
Stückelung	Globalzertifikate, keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Rücknahmen von Anteilen, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ausgabe der Anteile erfolgen, zu Gunsten des Fonds eine Rücknahme Gebühr von 1% des zurück zu nehmenden Bruttobetrag zu belasten. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlags.
Mindestestanlage Anteilklasse T Anteilklasse I	keine, jede Stückelung ist möglich Euro 500.000,00
Sparpläne gültig für die Anteilklasse T Mindestestanlage Mindestfolgeanlage	 Euro 50,00 Euro 50,00
Entnahmepläne	

gültig für die Anteilklasse T	
Mindestansparsumme	Euro 5.000,00
Mindestentnahme	Euro 50,00
Verwaltungsvergütung (in % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens)	0,12% p.a. mindestens 7.500,- EUR pro Quartal zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer
Fondsmanagementvergütung (in % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens) gültig für die Anteilklasse T	- <u>fix</u> : 0,40% p.a. - <u>variabel</u> : 10,00% p.a. der über die Benchmark (Merrill Lynch EMU Direct Government) hinausgehenden jährlichen positiven Performance ¹
Anteilklasse I	entfällt
Provision für vermittelte Bestände Anteilklasse T Anteilklasse I	bis zu 0,50% p.a. entfällt
Verwahrstellenvergütung (in % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens) gültig für die Anteilklasse T und I	0,03% p.a., zzgl. einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Börsennotierung der Anteile	nicht vorgesehen
Wertpapierkennnummer Anteilklasse T Anteilklasse I	A0LGCV A0LGCV
ISIN-Code Anteilklasse T Anteilklasse I	LU0281806322 LU0281806595
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2016
Sonderreglement	28. Februar 2017

¹ genaue Angaben zu der Berechnung der leistungsabhängigen Vergütung finden sich im Sonderreglement in Artikel 6, Punkt 1.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft / Fondsmanager

LRI Invest S.A.
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Telefon: 00352 - 261 500 4999
Telefax: 00352 - 261 500 2299
info@lri-invest.lu
www.lri-invest.lu

Managing Board der Verwaltungsgesellschaft

Markus Gierke
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Frank Alexander de Boer
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Utz Schüller
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Günther P. Skrzypek
Managing Partner
Augur Capital

Andreas Benninger
Partner
Augur Capital

Katherine Bond
Managing Partner
Keyhaven Capital

Thomas Rosenfeld
Mitglied des Vorstands
Baden-Württembergische Bank

Achim Koch
General Manager
LBBW Head of Luxembourg Branch

Verwahrstelle, Hauptzahlstelle, Register- und Transferstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA,
Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L - 5365 Munsbach
www.hauck-aufhaeuser.lu/

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société
coopérative
Réviseur d'entreprises
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
www.pwc.com/lu

**Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert.**

Allgemeines Verwaltungsreglement

Das **Allgemeine Verwaltungsreglement** legt allgemeine Grundsätze für die von der LRI Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) gemäß **Teil I** des Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form von *Fonds Commun de Placement* aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit das Sonderreglement des jeweiligen Fonds dieses Allgemeine Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft eine Übersicht „Der Fonds im Überblick“, die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Außerdem wird ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen erstellt.

Die ursprüngliche Fassung des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie Änderungen wurden bzw. werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im, *Recueil Electronique des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („RESA“).

Das allgemeine Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 14. Oktober 2016 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 25. November 2016 im RESA veröffentlicht.

Artikel 1 Die Fonds

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („*Fonds Commun de Placement*“), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt werden.

Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber dieses Allgemeine Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten. Da die Anteile des jeweiligen Fonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA - einschließlich der dazugehörigen Gebiete - noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ist die LRI Invest S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die jeweiligen Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des jeweiligen Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik (Fondsmanagement) an andere juristische Personen auslagern, soweit diese Personen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen.

Fondsmanager können auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern sie dies für angemessen halten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen. Werden Anlageberater und/oder Anlageausschuss aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr, behält sich jedoch das Recht vor, einzelne Aufgaben in diesem Zusammenhang an Dritte auszulagern.
7. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Sonderreglement und Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich im Rahmen ihrer Auslagerungskontrollen vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds bestellt. Die Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach den anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Rundschreiben, diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement und dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
3. Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
- c) leistet den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Anweisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Allgemeine Verwaltungsreglement und Sonderreglement;
- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement verwendet werden.

4. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des jeweiligen Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des jeweiligen Fonds, auf den Namen der für den jeweiligen Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den jeweiligen Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Sofern Geldkonten auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des jeweiligen Fonds handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der vorgenannten Stellen und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

5. Das Fondsvermögen wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - I. Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - II. zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Eigentum des Fonds gehörend identifiziert werden können;

b) für andere Vermögenswerte gilt:

I. die Verwahrstelle prüft, ob der jeweilige Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen, und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer ist;

II. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der jeweilige Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des jeweiligen Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

8. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 5 dieses Artikels auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer bzw. Lagerstellen) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer bzw. Lagerstellen können die ihr übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen ihrerseits auslagern. Die unter den Punkten 3 und 4 dieses Artikels beschriebenen Funktionen darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des jeweiligen Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die für Rechnung des jeweiligen Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem jeweiligen Fonds, den Anlegern des jeweiligen Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung

der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

10. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem jeweiligen Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem jeweiligen Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen von einer etwaigen Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Dritte, einschließlich der ihrerseits übertragenen Verwahrungsaufgaben an weitere Dritte, unberührt.

Anteilhaber des jeweiligen Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

11. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, es sei denn, solche Weisungen widersprechen teilweise oder vollständig den anwendbaren Gesetzen, diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement und dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.

12. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 13 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements aufzulösen, es sei denn, sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

- "Drittstaat":** Als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.
- "ESMA":** Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.
- "ESMA/2014/937":**
Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 1. August 2014 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 13/592 vom 1. Oktober 2014.
- "Geldmarktinstrumente":**
Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen.
- "Geregelter Markt":**
Ein Geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente.
- "Mitgliedstaat":**
Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.
- "OGA":** Organismus für gemeinsame Anlagen.
- "OGAW":** Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.
- "Richtlinie 2004/ 39/EG":**
Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.
- "Richtlinie 2007/16/EG":**
Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.
- "Richtlinie 2009/65/EG":**
Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
- "Rundschreiben CSSF 08/356":**
Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

"Wertpapiere":

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Punkt 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

1. Anlagen eines Fonds können aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem Geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nummer 1 Buchstabe a) bis c) dieses Artikels genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteilen nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1 Buchstaben a) bis h) dieses Artikels, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige

Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Vermögensgegenständen anlegen;

a) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, sofern dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint.

b) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolvingender Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten des Fonds, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Fondswährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt: 1) Diese laufenden Konten des Fonds sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z. B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen, 2) die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen dem Fonds und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und 3) das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten des Fonds mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nummer 1 Buchstabe f) dieses Artikels ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nummer 3 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens beträgt höchstens 35% des Netto-Fondsvermögens, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Obergrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens beträgt höchstens 25% des Netto-Fondsvermögens für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

e) Die in Nummer 3 Buchstabe c) und d) dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nummer 3 Buchstabe b) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenze von 40% des betreffenden Netto-Fondsvermögens nicht berücksichtigt.

Die in Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens dürfen nicht kumuliert betrachtet werden; daher dürfen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nummer Buchstabe a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in nachfolgend Nummer Buchstabe k) bis m) dieses Artikels festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens, wenn es Ziel der Anlagestrategie des

Fonds ist, einen bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in Nummer 3 Buchstabe f) dieses Artikels festgelegte Grenze beträgt 35% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nummer 3 a) bis e) dieses Artikels darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des jeweiligen Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e) dieses Artikels erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Soweit ein Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden können. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Soweit ein Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf weder für sich noch für die von ihr verwalteten Fonds die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung eines Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Aufzählungspunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe k) und l) dieses Artikels sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Drittstaat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft des Drittstaates im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nummer 3 Buchstabe a) bis e) und Nummer 3 Buchstabe i) bis l) dieses Artikels beachtet;

ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den jeweiligen Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.

n) Ein Fonds darf als Feeder-Fonds ("Feeder") eines Master-Fonds agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettofondsvermögens in Anteile eines anderen OGAW ("Master") investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Der Feeder darf nicht mehr als 15% seines Nettofondsvermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Nummer 2 Buchstabe b) dieses Artikels;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Nummer 1 Buchstabe g) und Nummer 5 dieses Artikels verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben.

Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Sonderreglement des Feeder aufgeführt.

o) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind.

p) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

q) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels anzulegen.

r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) brauchen Fonds die in Nummer 1 bis 3 dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht notwendigerweise einzuhalten.

b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nummer 3. a) bis j) dieses Artikels festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.

c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann ein Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente, im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Grenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nummer 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 sowie der Leitlinie ESMA/2014/937 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i) Verminderung von Risiken;
 - ii) Verminderung von Kosten;
 - iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;
- c) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form erfasst.

b) Wertpapierleihe

Ein Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber auftreten, wobei solche Geschäfte mit den nachfolgenden Regeln sowie dem Rundschreiben CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592 sowie der Leitlinie ESMA/ 2014/937 im Einklang stehen müssen:

aa) Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM oder EUROCLEAR, oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, oder im Rahmen eines Standardrahmenvertrages verleihen.

Die Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages (d.h. der Darlehensnehmer) muss in jedem Fall aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages anzusehen. Verleiht der Fonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem Fonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten.

Der Fonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Sinne des nachfolgenden Abschnitts d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung, Absatz (2) erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihevertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (*intermédiaire*) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem Fonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Sinne des nachfolgenden Abschnitts d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung, Absatz (2) zur Verfügung stellen.

bb) Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der Fonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90% des gesamten Marktwertes (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Ansprüche) der verliehenen Titel entspricht.

cc) Der Fonds muss in seinen Jahresberichten den gesamten Marktwert der verliehenen Wertpapiere zum Stichtag der betreffenden Berichte angeben.

Weitere Angaben zur konkreten Nutzung der Wertpapierleihe beim betreffenden Fonds finden Erwähnung im Sonderreglement des Fonds.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurück zu erwerben. Diese können auch in folgender Form vorkommen:

(1) Der Fonds kann als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Titel vom Fonds zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt den im Folgenden unter Absatz (3) genannten Regeln:

(2) Der Fonds kann als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Fonds das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt jedoch den im Folgenden unter Absatz (3) genannten Regeln.

(3) Der Fonds kann sich an Pensionsgeschäften als Pensionsnehmer (Reverse Repurchase Agreement Transaction oder Reverse-Repo) oder Pensionsgeber (Repurchase Agreement Transaction oder Repo) bzw. an Geschäften mit Rückkaufsrecht nur beteiligen, wenn die Gegenparteien dieser Geschäfte aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind.

Wenn ein Fonds ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds herangezogen werden.

Wenn ein Fonds ein Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann. Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage Laufzeit werden hierbei als Vereinbarungen betrachtet, bei denen ein Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Während der gesamten Laufzeit des Pensionsgeschäftes kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen, verpfänden oder als Sicherheit geben.

Während der Laufzeit des Kaufvertrags mit Rückkaufsrecht kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Rückkauf der Titel durch die Gegenpartei nicht ausgeübt wird oder die Frist für diesen Rückkauf abgelaufen ist.

Der Fonds muss bei Ablauf der Rückkaufsfrist bzw. am Ende der Laufzeit der Inpensionsnahme über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um (gegebenenfalls) den vereinbarten Preis für die Rückgabe an den Fonds zu zahlen.

Der Fonds muss darauf achten, dass er den Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem Niveau hält, bei dem es ihm jederzeit möglich ist, den Rücknahmeaufträgen seitens der Anteilinhaber nachzukommen.

Bei den Titeln, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes oder eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrechts sind, darf es sich ausschließlich handeln um:

- (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG festgelegt werden,
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,
- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder Entsprechendes verfügen,
- (iv) Schuldverschreibungen, die von nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität bieten,
- (v) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem Geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

Die Titel, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes bzw. eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrecht sind, müssen der Anlagepolitik des betreffenden Fonds entsprechen und zusammen mit den anderen Titeln im Portfolio des betreffenden Fonds die Anlagerestriktionen des Fonds insgesamt einhalten.

In seinen Jahresberichten muss der Fonds separat für die Pensionsgeschäfte sowie für die Rückkaufgeschäfte und Verkaufsgeschäfte mit Rückkaufsrecht den Gesamtbetrag der zum Stichtag der betreffenden Berichte laufenden Geschäfte angeben.

Weitere Angaben zur konkreten Nutzung von Wertpapierpensionsgeschäften beim betreffenden Fonds finden Erwähnung im Sonderreglement des Fonds.

d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

1) Kontrahentenrisiko

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren. Ein Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der folgenden Ziffer 2) mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften und/oder OTC-Derivaten zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/2014/937 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hoch-liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurz-fristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.

b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

c) Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.

e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber

einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20% Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;

- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;

- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Artikel 50 Buchstabe (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA/2014/937 gelten die Vorgaben des Rundschreiben CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Nimmt der Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegen, kommt eine angemessene Stressteststrategie im Einklang mit Leitlinie ESMA/2014/937 zur Anwendung, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests beinhaltet Vorgaben zu folgenden Aspekten:

- Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;
- Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die unbare Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet oder/als Sicherheit gegeben werden.

6. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des OTC-Derivats ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten Fonds, mit.

Artikel 5 Anteile an einem Fonds und Anteilklassen

1. Anteile an einem Fonds werden ausschließlich durch Globalzertifikate verbrieft.
2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale wie folgt unterscheiden können:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e) hinsichtlich der Währung;
- f) hinsichtlich jeder Kombination aus den o.g. Kriterien;
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

4. Falls für den Fonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 7) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe sich aus dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds ergibt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Angaben von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.
3. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses

Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

4. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft des Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung ("Fondswährung"). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag ("Bewertungstag") berechnet. Sofern im Sonderreglement nicht anders geregelt, gilt als Bewertungstag jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

2. Die in jedem Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

a) Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.

d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.

e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in Buchstaben (a), (b) oder (c) dieses Artikels den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.

h) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung eines Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr dieses Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

3. Sofern für einen Fonds unterschiedliche Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für einen Fonds unterschiedliche Anteilklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Anteilklasse separat durchzuführen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Fonds in dessen Verkaufsprospekt anzugeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Die Zahlung des

Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.

2. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

3. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der jeweilige Fonds hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint.

7. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.

8. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 10 Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, sofern im Sonderreglement vorgesehen, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Ein Umtausch erfolgt nur an einem Bewertungstag.

2. Umtauschanträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des antragstellenden Anteilinhabers sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, den Fonds zu dem diese Anteile gehören und der Name des Fonds, in den diese Anteile umgetauscht werden sollen.

3. Umtauschgesuche, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingehen, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Umtauschgesuche, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

4. Die im Rahmen eines Umtausches anfallende maximale Umtauschprovision wird in dem jeweiligen Verkaufsprospekt genannt.
5. Nach dem Umtausch werden die Anteilhaber von der Verwahrstelle über die Anzahl der Anteile, die sie bei der Umwandlung erhalten haben, sowie über den entsprechenden Preis, informiert.
6. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der jeweilige Fonds hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 12 Ausschüttungen

1. Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im jeweiligen Sonderreglement bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Tag vor dem Ex-Tag vor Annahmeschlusszeit ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Fonds. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des Fonds einzulösen.
4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt und/oder Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 13 Dauer und Auflösung eines Fonds

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird. Im Falle der Auflösung fungiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator.
3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
- b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- c) wenn gegen die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- d) wenn ein Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt;
- e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.

4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle, falls erforderlich, ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, bei der dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 14 Verschmelzung eines Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren, den Fonds mit einem anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Der Beschluss zur Verschmelzung wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile der betroffenen Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anteilinhaber der betroffenen Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Inventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht den betroffenen Fonds oder deren Anteilhabern angelastet.

Ferner kann die Versammlung der Anteilinhaber eines Fonds beschließen, diesen Fonds mit einem anderen Fonds, der nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, zu verschmelzen. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilinhaber wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in

einem Abstand von wenigstens 8 Tagen und 8 Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des übertragenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, sowie bei allen Anteilhabern, welche nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben.

Artikel 15 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten kann einem Fonds Folgendes belastet werden:

- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
- Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eines Fonds handeln;
- Kosten für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber eines Fonds ist;
- Kosten für den Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) eines Fonds, die Kosten für die Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- Kosten für das Risikomanagement eines Fonds;
- Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (Performance-Attribution);
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
- Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbunden Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
- Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;

- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten für die Erstellung der Wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenanntes *Key Investor Information Document*);
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehende Kosten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen ;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 16 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 13, Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten eines Fonds einzulösen.

Artikel 17 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Allgemeine Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 18 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung sowie die letzte Änderung des Allgemeinen Verwaltungsreglements wurden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein entsprechender Hinterlegungsvermerk im *RESA* veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahlstellen und Vertriebsstellen erfragt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, wesentliche Informationen für den Anleger, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahlstellen oder Vertriebsstellen erhältlich.

5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Mémorial* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine, eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Allgemeine Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Richtlinie 2007/16/EG. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 20 Inkrafttreten

Das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten mit Wirkung zum 14. Oktober 2016 in Kraft.

Munsbach/Luxemburg, den 14. Oktober 2016

Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft

Sonderreglement LBBW Bond Select

Für den Fonds **LBBW Bond Select** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2016 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds **LBBW Bond Select** besteht in der Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite in Euro durch Rentenanlagen.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Fondsanteile an offenen Rentenfonds mit Anlageschwerpunkt Europa angelegt. Je nach Marktlage kann das Fondsvermögen vollständig oder zu einem geringeren Teil in solche Rentenfonds investiert werden. Daneben können Anteile an gemischten Fonds, Genussscheinfonds, Wandelanleihenfonds, Geldmarktfonds und geldmarktnahen Fonds gehalten werden. Ein Bestand an Aktien in ausgewählten Zielfonds kann indirekt zu einem geringen Aktienrisiko führen. Insgesamt werden mindestens 51% des Fondsvermögens in Anteilen offener Investmentfonds (OGAW) angelegt werden.

Der Fonds darf bis zu 30% seines Vermögens in andere OGA als OGAW im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglements investieren.

Das Fondsvermögen kann je nach Marktlage in andere zulässige Vermögenswerte, im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglement, wie zum Beispiel Genuss- und Partizipationsscheine, Aktien, fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, in Schuldverschreibungen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Optionsscheine, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Zertifikate, sonstige zulässige Zielfonds sowie in Geldmarktinstrumente investieren.

Die Anlagen sollten grundsätzlich auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem EURO abgesichert werden.

Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Zielfonds enthalten sein.

Je nach Marktlage und im Interesse der Anteilseigner darf das Fondsvermögen auch in Ausnahmefällen bis zu 100% in flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen investiert werden.

Der Fonds wird nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Der Fonds wird in Zielfonds anlegen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den USA, Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, dem Fürstentum Liechtenstein oder in Island aufgelegt wurden.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.

Artikel 2 Anteile

1. Für den Fonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Anteile werden in Form von Globalzertifikaten verbriefte. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.
3. Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte

Artikel 3 Fondswährung, Bewertungstag, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Fondswährung, in welcher für den Fonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.
2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres.
3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 3% bei der Anteilklasse T des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Rücknahmen von Anteilen, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ausgabe der Anteile erfolgen, zu Gunsten des Fonds eine Rücknahmegebühr von 1% des zurück zu nehmenden Bruttobetrag zu belasten.
5. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.
6. Für den Fonds werden Spar- und Entnahmepläne angeboten. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem Fonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 4 Ausschüttungspolitik

1. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, eine oder mehrere ausschüttungsberechtigte und/oder thesaurierende Anteilklassen zu bilden.
2. Die erzielten ordentlichen und außerordentlichen Erträge des Fondsvermögens werden nicht ausgeschüttet sondern im Fondsvermögen wertsteigernd wieder angelegt.

Artikel 5 Verwahrstelle und Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle und Register- und Transferstelle ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg. Die Transaktionen innerhalb des Portfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilhaber.

Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung und Rücknahme sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 6 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Fonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% pro Jahr, mindestens 7.500 EUR pro Quartal zu erhalten. Die Verwaltungsvergütung wird bewertungstäglich auf das Nettofondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und quartalsweise nachträglich ausbezahlt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen ein Entgelt für das Fondsmanagement in Höhe von 0,40% pro Jahr zu erhalten. Die Fondsmanagementvergütung ist bewertungstäglich auf das Nettofondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.

Neben dieser fixen Fondsmanagementvergütung erhält die Verwaltungsgesellschaft eine leistungsabhängige Vergütung in Höhe von 10,00% p.a. der über die Benchmark (Merrill Lynch EMU Direct Government) hinausgehenden positiven Performance.

Die jeweilige Wertsteigerung des Nettoinventarwertes wird durch Vergleich mit dem am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gültigen Nettoinventarwertes pro Fondsanteil berechnet. Im Jahr der Erstausgabe von Fondsanteilen erfolgt die Berechnung auf Basis des Erstausgabepreises. Die Berechnung der leistungsabhängigen Vergütung erfolgt bewertungstäglich auf den jeweils aktuell im Umlauf befindlichen Fondsanteilen der jeweiligen Anteilklasse.

Sofern in einem Geschäftsjahr netto Wertminderungen ausgewiesen werden müssen, fällt in diesem Geschäftsjahr keine leistungsabhängige Vergütung an. Eine eventuelle negative Wertentwicklung während eines Geschäftsjahres findet im Hinblick auf die Berechnung der leistungsabhängigen Vergütung der folgenden Geschäftsjahre keine Berücksichtigung.

Die Zahlung der gemäß obiger Methode in einem Geschäftsjahr berechneten und zurückgestellten Beträge der leistungsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Fondsgeschäftsjahres.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer etwaigen anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten. Die Verwahrstellenvergütung ist bewertungstäglich auf das Nettofondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.

Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Neben dieser Gebühr ist die Verwahrstelle berechtigt eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,50% zzgl. einer etwaigen anfallenden Umsatzsteuer pro Jahr zu erhalten um Provisionen an vermittelnde Stellen weiterzugeben. Dies erfolgt zur Abgeltung und Qualitätserhöhung von Vertriebs- und Beratungsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände.

4. Die Register- und Transferstelle erhält keine separate Vergütung.

Artikel 7 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf Basis der historischen Werte des vergangenen Geschäftsjahres, exklusive der Transaktionskosten, ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 8 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = $[(\text{Summe 1} - \text{Summe 2}) / M] \cdot 100$

Die Portfolio Turnover Rate bezieht den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Höhe der Portfolio Turnover Rate ist im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Artikel 10 Dauer des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 11 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 5. November 2016 in Kraft.

Munsbach, den 4. November 2016

Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft

Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Der Vertrieb der Fondsanteile ist nach § 310 KAGB der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, 80333 München (im folgenden „Bayern LB“).

Rücknahmeanträge können bei der Bayern LB eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf Wunsch der Anleger über die Bayern LB geleitet werden.

Bei der Bayern LB sind die folgenden Informationen und Unterlagen kostenlos einsehbar bzw. in Papierform kostenlos erhältlich:

- Verkaufsprospekt
- Die wesentlichen Anlegerinformationen
- Allgemeines Verwaltungsreglement, Sonderreglement
- Halbjahres- und Jahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise
- Alle sonstigen Angaben und Unterlagen, die im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen sind

Publikationen

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main sowie im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.lri-invest.lu veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber werden auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.lri-invest.lu im Downloadbereich für deutsche Anleger veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt zusätzlich eine Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers, die ebenfalls auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.lri-invest.lu im Downloadbereich für deutsche Anleger abgerufen werden kann:

- aa) Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- bb) Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- cc) Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements bzw. Sonderreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- dd) Die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Fonds,
- ee) Die Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen eines Master-Fonds.

Darüber hinaus liegen der Anlageberatungsvertrag, Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag sowie Register- und Transferstellenvertrag bei der Verwaltungsgesellschaft und bei der oben genannten deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Einsicht aus.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.